



Schutz der Umgebung von Denkmälern

Grundsatzpapier

Referenz/Aktenzeichen 362.64

1. Ziel

Jedes Denkmal steht in einem räumlichen Kontext, zu dem es in verschiedener Hinsicht in Beziehung tritt. Die Umgebung gehört deshalb wesentlich zum Denkmal. Sie ist jener Bereich, in dem das Denkmal wirkt und wahrgenommen wird und sie ist Teil des Denkmalwerts; deshalb gebührt ihr spezielle Aufmerksamkeit. Im Unterschied zum Denkmal, das sich als eher statisches Element im Laufe der Zeit nur langsam verändert, unterliegt seine Umgebung meist einer grösseren Dynamik und wandelt sich schneller. Bei Veränderungen in der Umgebung eines Denkmals ist stets besondere Sorgfalt geboten. Aufgrund der Bedeutung der Umgebung für den Wert des Denkmals müssen die zuständigen Fachstellen der Denkmalpflege in die Verfahren und Entscheidungsfindungen einbezogen werden.

Das vorliegende Papier vertieft den entsprechenden Artikel in den „Leitsätzen zur Denkmalpflege in der Schweiz“¹. Es wendet sich an Eigentümer von Denkmälern, Behörden, Fachleute wie Denkmalpfleger, Architektinnen, Landschaftsarchitekten, Raumplanerinnen und Ingenieure sowie an weitere interessierte Kreise. Es will zum besseren Verständnis der Bedeutung und des Wesens der Umgebung von Denkmälern beitragen und Argumentationshilfen bieten. Zudem stellt es eine Anzahl von Regeln auf, wie die schützenswerten Eigenschaften der Umgebung von Denkmälern erhalten werden können.

2. Begriffe

Die Erscheinungsform von Denkmälern ist äusserst vielfältig. Denkmäler können Bauten und Anlagen, Gärten und Pärke, archäologische Stätten und Funderwartungsgebiete, Ensembles, Ortsbilder und Kulturlandschaften beziehungsweise Teile oder Gruppen von ihnen sein. Im Rahmen dieses Grundsatzpapiers gelten als Denkmäler alle rechtlich geschützten Objekte sowie die sinngemäss als 'schützenswert' oder 'erhaltenswert' zu bezeichnenden Objekte², die in Inventaren des Bundes und in kantonalen oder kommunalen Inventaren verzeichnet sind.

Die massgebliche Umgebung des Denkmals ist derjenige Bereich, der zum Wert des Denkmals beiträgt. Der Beitrag kann struktureller³, funktioneller⁴ und visueller⁵ Natur sein. Die massgebliche Umgebung kann gleichzeitig mit dem Denkmal gestaltet worden sein, bereits vor seiner Erstellung bestanden haben oder eine spätere Entwicklung darstellen, beziehungsweise Elemente verschiedener Entwicklungsstufen vereinen. Sie kann sowohl aus gestalteten als auch aus natürlich gewachsenen Elementen und Freiräumen bestehen. Auch die Vegetation ist ein wichtiger Bestandteil der Umgebung.

3. Denkmal und Umgebung

Die grosse Breite des Denkmalbegriffs führt zu einem entsprechend breiten Umgebungsbegriff. Im Siedlungsgebiet kann die Umgebung eines Denkmals angrenzende Gebäude, den umliegenden Strassenraum, Plätze und Gartenanlagen umfassen. Gestalteten Freiräumen kann aber selbst Denk-

malwert zukommen und so haben schützenswerte Gartenanlagen und Plätze selbst wiederum eine eigene Umgebung, die für ihre Wahrnehmung und Wirkung von Bedeutung ist. Im ländlichen Raum sind die Umgebungen von schützenswerten Ortsbildern sowie von Bauten und Anlagen oft geprägt durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und Wälder.

Denkmal und Umgebung bilden eine räumliche Einheit und stehen miteinander in Wechselwirkung: Die Umgebung ist Teil des Denkmals. Wie das Denkmal unterliegt auch seine Umgebung immer wieder Veränderungen. Diese dürfen Wahrnehmung und Wirkung des Denkmals nicht beeinträchtigen; sie können sie verbessern und mithelfen, das Denkmal zu entlasten. Veränderungen, die nicht auf die spezifische Situation abgestimmt sind, stören die vielschichtigen Beziehungen und vermindern den Wert des Denkmals.

4. Der Umgebungsschutz

Umgebungsschutz heisst, das Zusammenwirken von Denkmal und Umgebung zu erhalten oder zu verbessern. Veränderungen der Umgebung sollen Substanz und Eigenart von Denkmal und Umgebung bewahren, allenfalls aufwerten, aber keinesfalls beeinträchtigen. Wo neue Anforderungen ans Denkmal gestellt werden, ist das Potential der Umgebung, das Denkmal zu entlasten, auszunützen.

In der Schweiz kennen die meisten kantonalen Gesetzgebungen den Begriff der Umgebung eines Denkmals und schreiben Massnahmen zu deren Schutz vor. Auf Bundesebene ist das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS das wichtigste Instrument zum Schutz der Umgebung. Es scheidet neben den die Ortsbilder gliedernden Gebieten und Baugruppen explizit „Umgebungszone“ und „Umgebungsrichtungen“ aus, die in enger respektive weiträumiger Beziehung zur schützenswerten Bebauung stehen.

In der Praxis sind Schutzmassnahmen für die Umgebung von Denkmälern gut durchsetzbar, wenn Schutzbestimmungen Eingang in die kommunalen Zonenpläne gefunden haben. Das Fehlen griffiger Ausführungsbestimmungen erschwert indessen häufig ihre Umsetzung. Dies gilt insbesondere, wenn sich der benötigte Schutz über mehrere Parzellen erstreckt.

In Gesetzgebung und Praxis wird die Bedeutung der Umgebung des Denkmals oft einseitig auf die optische Dimension reduziert und allein als Sichtbereich thematisiert. Der Wahrung von Struktur und Funktion des Denkmals muss aber ebenso grosse Aufmerksamkeit zukommen wie den visuellen Aspekten. Dies ist beim Ausscheiden des Schutzperimeters und beim Festlegen von Schutzzielen zu berücksichtigen.

5. Festlegen der Umgebung

Die massgebliche Umgebung des Denkmals muss im Rahmen einer detaillierten Analyse festgelegt werden. Dabei werden die Geschichte des Denkmals und seiner Umgebung aufgearbeitet und allfällige symbolische Werte oder Sinngehalte der Umgebung für das Denkmal ausgewiesen; Wirkung und Wert der Umgebung werden bestimmt.

Der Zusammenhang des Denkmals mit seiner Umgebung in struktureller, funktioneller und visueller Natur wird namentlich unter den folgenden Aspekten überprüft:

- Blickverbindungen und Sichtachsen vom und zum Denkmal,
- Licht-/Schattenwurf,
- landschaftliche, bzw. städtebauliche Situation, vorhandene Räume;
- Art und Struktur vorhandener Bauten: Körnung, Volumina, Silhouette;
- Beziehungen und Distanzen einzelner Elemente zueinander;
- Grössenverhältnisse der Elemente zueinander, Proportionen, Harmonie;
- Bauart und Materialien,
- Nutzung,
- Topografie,

- Vegetation,
- akustische und Geruchs-Einflüsse.

Für die optische Wahrnehmung ist der menschliche Betrachtungswinkel von allen relevanten Standorten aus massgebend.

6. Festlegen des Schutzzumfangs

- Die für das Denkmal bedeutsame Umgebung (Wirkungsbereich) ist klar begrenzt festzulegen. In Ausnahmefällen können gestuft Umgebungsbereiche mit verschiedenen Schutzziele festgelegt werden.
- Charakteristika und Wert der Umgebung sind ausgehend von den Eigenheiten des Denkmals und vom Einfluss der Umgebung auf das Denkmal zu definieren.
- Schutzzonen und Sichtachsen sind zu definieren und differenziert auszuweisen.
- Die Schutzziele und Einschränkungen für die Umgebung sind durch die Gesetzgebung (bspw. Zonenplan) oder im Zuge der Unterschutzstellung des Denkmals rechtlich verbindlich festzulegen. Dabei ist auch der Spielraum für mögliche Veränderungen zu definieren.
- Jede formelle Unterschutzstellung eines Denkmals soll gleichzeitig die Definition der massgeblichen Umgebung und die rechtliche Sicherung der Schutzziele beinhalten.
- Der Vernetzung der Schutzbestrebungen für das Denkmal und für seine Umgebung gilt besondere Aufmerksamkeit.

7. Veränderungen in der Umgebung eines Denkmals: Regeln

- Unabdingbare Grundlagen zur Beurteilung von Veränderungen in der Umgebung eines Denkmals sind die Analyse des Wirkungsbereichs sowie die Festlegung des massgeblichen Perimeters und der Schutzziele.
- Vor der Ausführung ist eine Studie zu den Auswirkungen der geplanten Veränderungen auf das Denkmal und auf seine Umgebung zu erstellen.
- Mit den Schutzziele kompatible bauliche Massnahmen und Veränderungen sind möglich. Ziel jeder baulichen Veränderung in der Umgebung eines Denkmals ist die Aufwertung der Gesamtsituation.
- Bei baulichen Veränderungen in der Umgebung eines Denkmals ist eine hohe gestalterische Qualität anzustreben (bspw. mittels Ausschreibung von Wettbewerben). Es ist darauf zu achten, dass neue Elemente nicht in Konkurrenz zum Denkmal treten.
- Temporäre Einrichtungen für Aktivitäten von kurzer Dauer (Einzelaktionen oder periodische Anlässe) sind möglich, sofern sie die Umgebung des Denkmals ohne jeden Schaden zurücklassen. Länger vor Ort verbleibende temporäre Einrichtungen sind an den Schutzziele zu messen.

Bern, 17. Oktober 2008

EIDGENÖSSISCHE KOMMISSION FÜR DENKMALPFLEGE

Der Präsident



Prof. Dr. Bernhard Furrer

Die Kommissionssekretärin a. i.



Beatrice Stadelmann

¹ Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz. vdf, Zürich, 2007.

² Die Begriffe variieren von Kanton zu Kanton.

³ Beispiel: der Klosterbezirk um das Kloster.

⁴ Beispiel: der Weinberg um die Trotte.

⁵ Beispiel: der unbebaute Hügel unter der Burgruine.